

also den ersten Antrag der jenseitigen Kammer anlangt, so wünschte ich, daß auch unsre Kammer sich bewegen finden möchte, demselben beizutreten. Ferner kann ich unsrer Deputation auch in dem nicht beistimmen, was sie als Modification des letzten Antrags der jenseitigen Kammer vorschlägt, daß nämlich darin des Falles der Justizverweigerung nicht gedacht werde. Sie führt als Grund dafür an, weil die hohe Bundesversammlung schon an und für sich berechtigt und verpflichtet sei, im Fall der Justizverweigerung einzuschreiten, und es sei also überflüssig, dieses Falles zu gedenken. Ich glaube aber doch, daß ein Unterschied in dem, was jetzt besteht, und dem, was in dem Antrage von der zweiten Kammer enthalten ist, obwalte. Nämlich nach Artikel 29 der Wiener Schlußacte ist die hohe deutsche Bundesversammlung befugt und verpflichtet, im Fall einer Justizverweigerung in soweit einzuschreiten, daß sie bei der Bundesregierung, welche zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, die gerichtliche Hülfe bewirke. Sie soll also den betreffenden Bundesstaat nur anhalten, gerichtliche Hülfe zu leisten. Dagegen geht der Antrag der zweiten Kammer darauf, daß der zu errichtende Bundesstaatsgerichtshof in einem solchen Falle unmittelbar selbst entscheiden soll, und das scheint mir angemessener zu sein, weshalb ich wünschte, daß auch der letzte Antrag und Beschluß der zweiten Kammer ohne Modification, gerade so, wie ihn jene Kammer gefaßt hat, von uns angenommen werden möchte. Im Uebrigen, sollten auch unsere Anträge in dieser Angelegenheit, und die darauf bezüglichen Schritte unsrer hohen Staatsregierung den erwünschten Erfolg nicht haben, nun so bleibt uns wenigstens der Trost und die Beruhigung, daß wir unsrerseits gethan haben, was wir als Pflicht erkennen mußten zu thun, um dem Rechtszustande in dem gesammten deutschen Vaterlande mehr Sicherheit zu verschaffen, und ähnlichen Gefahren und Zerwürfnissen, wie sie jetzt in Hannover eingetreten sind, für die Zukunft vorzubeugen.

Graf H o h e n t h a l (Püchau): Wenn es vielleicht früher meine Absicht war, an dem heutigen Tage zu schweigen, so habe ich diese Absicht jetzt aufgegeben, da ich mir eigentlich das Wort nur für den Fall erbeten hatte, um das Deputationsgutachten zu vertheidigen. Dieses Gutachten ist nun von mehreren Sprechern mehr oder minder angefochten worden. Ich erlaube mir daher einige Worte für dasselbe zu sagen, und bemerke zuvörderst, daß ich in den wesentlichen Punkten damit einverstanden bin. Ich habe den Bericht von Anfang bis Ende mit vielem Vergnügen gelesen. Im Allgemeinen spricht sich der Geist der Mäßigung, der Unparteilichkeit darinnen aus, zwei Eigenschaften, die jeder Ständeversammlung anzuempfehlen sind, und namentlich bei Beurtheilung eines so wichtigen und der verschiedensten Beurtheilung unterliegenden Gegenstandes. Daß die Deputation Ihrer Kammer den Beitritt zu den Anträgen sub 1 und 2 a. der zweiten Kammer, wie sie im Berichte erwähnt sind, nicht empfohlen hat, kann ich nur vollkommen billigen. Ich will die Gründe hier für das Warum nicht wiederholen, weil diese Gründe hinlänglich, theils in dem klaren Berichte der geehrten Deputation wiedergegeben,

theils von dem Herrn Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten in sehr lichtvoller und begründeter Weise in der zweiten Kammer auseinandergesetzt worden sind, so daß ich nichts hinzuzufügen habe. Indessen will ich doch zum wenigsten einen Grund hinzufügen. Angenommen, daß unsre erste Kammer der zweiten Kammer beitrifft, und der Antrag an die hohe Staatsregierung gelangt, was würde der Erfolg sein. Hier sind nur zwei Fälle denkbar: entweder daß, wie die hohe Staatsregierung bereits erklärt hat, und wie es wahrscheinlich ist, der Antrag von ihr selbst ad acta gelegt wird. Hier würden nun die Stände einen Antrag gestellt haben, von dem sie im Voraus wissen, daß er erfolglos ist. Nun glaube ich, daß, wenn eine Ständeversammlung die bestimmte Ueberzeugung hat, daß ein Antrag fruchtlos sei, es auch eine nutzlose Mühe ist, einen derartigen Antrag zu stellen, bei dem sie sich gewissermaßen selbst eine Dementi giebt, indem ihr Antrag nicht berücksichtigt wird. Nehmen wir aber an, daß, gestützt auf den Beschluß der beiden Kammern, die hohe Staatsregierung den Antrag an die erlauchte Bundesversammlung brächte, so habe ich ebenfalls die Ueberzeugung, daß er erfolglos wäre, und wir würden unsere hohe Staatsregierung außerdem noch in einen Conflict mit den andern Bundesregierungen setzen und dennoch ihre Schritte als erfolglos scheitern sehen. Ich achte und ehre unsere hohe Staatsregierung zu hoch, als daß ich wünschen könnte, daß ihr eine solche Verlegenheit von den vaterländischen Ständen bereitet werde. Endlich füge ich noch hinzu, daß ich der Ueberzeugung bin, daß die sächsische Staatsregierung unter allen deutschen Bundesregierungen — und ich nehme keine einzige aus — sich am wärmsten für das constitutionelle Princip, in Bezug auf die hannoversche Verfassungsfrage, verwendet hat. Dies ist mir eine Garantie und eine Aufforderung, keine fernere Anträge an sie in dieser Art zu stellen. Noch muß ich erwähnen, daß ich darin ein großes Verdienst des Berichts erkenne, daß die verehrte Deputation die Frage, wer recht oder unrecht hat, völlig unentschieden gelassen hat. Ich gehöre auch zu denen, welche die Zustände in Hannover beklagen. Daß sie nicht angenehm sind, ist gewiß; die Formen, welche in Folge derselben das dortige Staatsleben angenommen, haben auch mich nicht angesprochen; daß aber gegen die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833 ebenfalls viele und sehr gründliche Zweifel erhoben werden können, wie für dessen Gültigkeit, dessen bin ich mir bewußt. Ich will die Gründe dagegen nicht erwähnen; denn es sind die Gründe dafür auch nicht erwähnt worden, weil in das Materielle der Frage hier tiefer einzugehen nicht der Ort ist. Etwas muß ich aber doch noch über den sogenannten rechtlosen Zustand, der vielleicht mit etwas zu düstern Farben hin und wieder geschildert worden ist, sagen. Konnte denn Niemand von den allgemeinen Ständen der Verfassung von 1819, welche über die Verfassung von 1833 mit der Staatsregierung damals pacificirten, darauf aufmerksam machen, daß bei den so wichtigen Fragen, welche damals zur Entscheidung kamen, ich will hier nur der Abtretung des gan-